

Allgemeinverfügung zur Durchführung von Konstanzprüfungen an Röntgeneinrichtungen

Veröffentlicht im Ärzteblatt BW, März 2006, Seite 123

Die Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen erlassen zur Durchführung der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlung (Röntgenverordnung - RöV) folgende Allgemeinverfügung:

Die nach § 16 Abs. 3 Satz 1 RöV mindestens monatlich durchzuführenden Konstanzprüfungen an Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung von Menschen können im Abstand von längstens drei Monaten durchgeführt werden, wenn

- a) im aktuellen Prüfbericht eines Sachverständigen nach § 4a RöV bescheinigt wird, dass die Abnahmeprüfung des Herstellers oder des Lieferanten durchgeführt wurde und ohne Mängel ist,
- b) drei Konstanzprüfungen im Abstand von einem Monat durchgeführt wurden und sich dabei keine unzulässigen Abweichungen von den Bezugswerten der Abnahmeprüfung des Herstellers oder des Lieferanten ergeben haben und
- c) der Nachweis geführt werden kann, dass Röntgenaufnahmen von Menschen sowie Aufzeichnungen nach § 16 Abs. 2 Satz 5 RöV und § 16 Abs. 3 Satz 4 RöV in der medizinischen Röntgendiagnostik der Ärztlichen Stelle nach § 17a RöV bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg oder in der zahnmedizinischen Röntgendiagnostik der örtlich zuständigen Bezirksstelle der Zahnärztlichen Stelle nach § 17a RöV bei der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg, jeweils eingerichtet bei der Bezirkszahnärztekammer Stuttgart, Karlsruhe oder Freiburg, Tübingen zugänglich gemacht werden.

Nebenbestimmung

Die eingeräumte Fristverlängerung bezieht sich nicht auf die Verpflichtung, die Konstanzprüfung am Filmverarbeitungssystem

- a) in der medizinischen Röntgendiagnostik (einschließlich der Röntgendiagnostik auf dem Gebiet der Kiefer- und Gesichtschirurgie) arbeitstätlich,
- b) in der zahnmedizinischen Röntgendiagnostik wöchentlich durchzuführen.

Begründung

1. Sachverhalt

In regelmäßigen Zeitabständen ist eine Konstanzprüfung bei Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung von Menschen durchzuführen, durch die ohne mechanische oder elektrische Eingriffe festzustellen ist, ob die Bildqualität und die Höhe der Strahlenexposition den Angaben in der letzten Aufzeichnung noch entsprechen.

Diese regelmäßigen Kontrollen der Röntgeneinrichtungen und der Vergleich mit den aus den Abnahmeprüfungen gewonnenen Daten geben Aufschluss über den Zustand der Röntgeneinrichtungen. Die schriftlichen Aufzeichnungen, einschließlich der Aufnahmen des Prüfkörpers, sind zu dokumentieren. Soweit nach drei monatlichen Kontrollen keine unzulässigen Abweichungen festgestellt werden, ist von einer gleich bleibenden Bildqualität auszugehen.

§ 16 Abs. 3 Satz 1 RöV schreibt vor, dass diese Konstanzprüfungen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch monatlich durchzuführen sind. Die zuständige Behörde kann jedoch Abweichungen von dieser Frist festlegen.

Str 4.2.1

2. Die wesentlichen Gründe

- 2.1 Die Regierungspräsidien sind für die Festlegung der Abweichung von den Fristen nach § 16 Abs. 3 Satz 1 RöV zuständig.
- 2.2 Die Festlegung der Abweichung nach § 16 Abs. 3 Satz 1 RöV konnte erteilt werden, weil bei Einhaltung der Maßgaben dieser Allgemeinverfügung davon auszugehen ist, dass die Bildqualität und die Höhe der Strahlenexposition den Angaben der letzten Abnahmeprüfung entsprechen.
- 2.3 Die Festlegung der Abweichung der Frist nach § 16 Abs. 3 Satz 1 RöV hat sich in der Vergangenheit bewährt. Dies folgt aus den Überprüfungen zur Qualitätssicherung der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen.
- 2.4 Die Festlegung von der Abweichung der Frist nach § 16 Abs. 3 Satz 1 RöV richtet sich an eine Vielzahl von Strahlenschutzverantwortlichen und war daher in Form einer Allgemeinverfügung zu regeln. Die Allgemeinverfügung ist ein geeignetes Mittel, das vorgesehene Regelungsziel zu verwirklichen.
- 2.5 Mit dieser Festlegung der Abweichung nach § 16 Abs. 3 Satz 1 RöV wird auch der tatsächlichen Durchführbarkeit der Konstanzprüfungen Rechnung getragen und damit die geeignete der erforderlichen Maßnahmen gewährt. Das Ermessen wurde ordnungsgemäß ausgeübt. Gründe, die eine andere Entscheidung als die getroffene rechtfertigen, sind nicht ersichtlich.

Rechtsgrundlage

1. § 16 Abs. 3 Satz 6 der Verordnung zum Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I. S. 604).
2. § 35 des Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 21. Juni 1977 (GBl. S. 227), zuletzt geändert am 24. November 1997 (GBl. S. 470).
3. § 2 Nr. 2.13 der Verordnung des Sozialministeriums und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Zuständigkeiten nach § 19 des Atomgesetzes und nach der Röntgenverordnung (Röntgen-Zuständigkeitsverordnung – RöZuVO) vom 18. Februar 2003 (GBl. S. 172), zuletzt geändert am 01. Juli 2004 (GBl. S. 469).

Schlussvorschriften

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 1. des Monats nach ihrer Veröffentlichung im Ärzteblatt Baden-Württemberg bzw. Zahnärzteblatt Baden-Württemberg als bekannt gegeben und ersetzt die Bekanntmachung des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 02.12.1996 – Az.: 24-4673.77 (GBl. 1997 Nr. 1 S. 38).

Stuttgart, den 02.02.2006

Höfer
Regierungspräsidium Stuttgart

Feiler
Regierungspräsidium Karlsruhe

Springer
Regierungspräsidium Freiburg

Dr. Hammann
Regierungspräsidium Tübingen

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg zur Durchführung von Konstanzprüfungen an Mammographiegeräten

Veröffentlicht im Ärzteblatt BW, September 2006, Seite 432

Die Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen haben zur Durchführung der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV) am 02. 02. 2006 die Allgemeinverfügung zur Durchführung von Konstanzprüfungen an Röntgeneinrichtungen erlassen (veröffentlicht im ÄBW 03/2006, Seite 123).

Aufgrund der besonderen Qualitätsanforderungen in der Mammographie kann die in der Allgemeinverfügung gewährte Fristverlängerung für Konstanzprüfungen im Abstand von längstens drei Monaten für Mammographiegeräte nicht in Anspruch genommen werden.

Die Häufigkeit der Prüfungen richtet sich nach Abschnitt 3.2.4 der Qualitätssicherungs-Richtlinie (QS-RL). Die Richtlinie zur Qualitätssicherung in der Röntgenverordnung kann in der jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite des BMU eingesehen werden (<http://www.bmu.de/strahlenschutz/downloads/doc/6395.php>).

Stuttgart, 3. August 2006

Markus Schüller

